

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tongeräte vom 08.07.2004**

**§ 1** Das Verbot von Betätigungen, welche geeignet sind die Nachtruhe zu stören, gilt aus den in § 3 genannten Anlässen von 2.00 bis 6.00 Uhr.

**§ 2** (1) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, dürfen aus Anlass der in § 3 genannten Veranstaltungen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr bis zu einem Grenzwert von 70 dB/A, in der Zeit von 20.00 bis 22.00 Uhr bis zu einem Grenzwert von 65 dB/A und in der Zeit von 22.00 bis 02.00 Uhr bis zu einem Grenzwert von 55 dB/A, jeweils gemessen einen halben Meter vor dem durch die Schallquelle am stärksten beeinträchtigten Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses, betrieben werden.

(2) Für den 31.12. einschl. der Nacht zum 01.01. (Silvester) werden von 10.00 bis 1.00 Uhr keine Lärmwerte festgelegt.

**§ 3** Die Ausnahmeregelungen der §§ 1 und 2 gelten für das gesamte Stadtgebiet anlässlich von Veranstaltungen am

- a) 31.12. einschließlich der Nacht zum 01.01. (Silvester)
  - b) 30.04. einschließlich der Nacht zum 01.05.
- soweit diese allen Einwohnern zugänglich sind.

**§ 4** Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die ordnungsbehördlichen Verordnungen vom Verbot der Störung der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und vom Verbot der Lärmbelästigung durch Tongeräte aus Anlass des Jahreswechsels, von Volksfesten, Volksbelustigungen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Kerpen vom 28. September 1976, zuletzt geändert am 05.07.1994 und aus Anlass des Stadtfestes im Stadtteil Kerpen vom 08.08.2000 außer Kraft.